

30. XI. 2021
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur mit der

Nr. 092-212II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare/innen teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. voraussichtlich im Monat 2/22 die Examensklausuren schreiben werde.

A. Mandanten begleiten

Die Mandanten Maria Bruckmann (nachfolgend I) und der Betriebsgewerbe Sozialverband Niedersachsen Region Hannover e.V. (nachfolgend V) begleiten Vertrieb im kleinen Rechtsstreit gegen Frau Claudia Kraus-Kraus (nachfolgend K) vor dem Handelsgericht Hannover (Az.: 4022/12).

Der Rechtsstreit betrifft Schadenshaftangriffe der K als Entzündungserregung Kraus (nachfolgend I) hinnehmbare eines Betriebsverhältnisses mit der M, die als Verstehtreuein bei V angestellt ist.

5. Prozessualität

Zu prüfen ist, unter welchen prozessualen Mitteln
die Mandanten gegen die Klage der K
vorgehen können.

Die Frist zur Verteidigungsangabe nach § 276

I 1770 lief aufgrund der Bestellung am
20.09.2012 bereit am Ende des 04.10.

2017 ab (11222 I 270, 188 II Art. 1595),

ist also zum Bearbeitungszeitpunkt bereits
verstrichen. Insofern besteht aufgrund des ent-
syndizierenden litigatorischen Nutzens die Gefahr,
dass ein Verfahrenserstal gegen die Mandan-
ten ergibt (1551 III 1 270). Ein Wiedereinsetzung
in die Frist zur Verteidigungsangabe ist wohl unwahrscheinlich (155
270).

Jedoch wäre ein Verfahrenserstal ausge-

schützen, wenn vor der Übermittlung des Vertragsvertrags an die Geschäftsführerin vorholte Vertragsangeize eingelegt (1551, III 1 Abs. 2 EPO).

Hier liegt keine Information in früheren Ergebnissen eines Verfahrens vor.

Mithin ist aus dem wahrhaften Sorgfalt möglichst rasch die Vertragsangeize an den Gericht zu schicken.

Ein präventiver Eingang (1558 EPO) vorbringen eines Vertragsvertrags würde keinen gegenseitigen Schutz geben.

c. Zulässigkeit der Klage

Die Klage gegen die Mandatsträger ist zulässig,

In besonderen ist das Landgericht Hannover
jeweils sachlich nach 112 I Nr. 1, 21 I G Vg., V u.
115, § 272 O gerichtet aufgrund des jeweils
5.000 € überschreitenden Streitwerts, und ärztlich
beurteilbar oder 15 nach 113 ZPO und beurteil-
bar des Vnach 112 I 1 ZPO.

D. Begründtheit

Zu prüfen ist, ob und ob Maßnahmen mit Erfolg
gegen die Begründtheit der Klage wenden
können, wobei ausreichlicher Vorbehalt vorausgesetzt
zu prüfen ist.

I. Angriffe gegen die M.

Zu prüfen sind zunächst mögliche Angriffe
derk gegen die M.

1. Dick könnte einen Antrag auf Scheiden-

Ersatz aus 11880 I, zu 1 II 1591 holen.

a. Für den unverbindlichen Schleiervertrag braucht ein

Verwaltungsvertrag im Gehalts (1688 1592).

Dabei ist zunächst das Vorliegen eines solchen Vertrages (dazu a.o.) und im Weiteren die Urtragsparteien (dazu b.b.) zu bestimmen.

au. Zweifelhaft ist, ob es sich bei einem im

Obert u. einem der Schallmühle aus einem

Vertrag oder nur aus einer leichten Gefällig-
keit ohne rechtliche Bindung gehalten hat.

Möglichlich dafür ist der Rechtsbeurteilsurteil
der Pörtler, der werden abzubilden auffan-
gen hierauf (1157, 1523 1590) zu bestimmen

W.

eine vertragliche Bindung liegt dabei darunter,
je übernahm für den anderen Teil der Be-
dingungen nach den Vorgaben der vertraglichen Bin-
dung für den jeweils anderen Teile (1128017,
2288301), also innerhalb je bedeu-
tender Werte im Rechte stehen.

(1) Hier wird von der K behauptet, dass auf die
Wohlhabigkeit des Schneiders hingewiesen habe.
Die Mandanten bestreiten dies und behaup-
ten, es sei lediglich auf einen Einwangs-
urteil hingewiesen worden.

Im Rahmen der vorgenommenen Steuerin-
nungssache für das Jahr (1286220) ist zu prüfen,
ob die innerhalb der lebens- und beweisrech-

besteht der Beweis für ihre Behauptungen.
Dies ist der Fall, wenn ein beweisenden
des Maßanwendungsberecht werden kann,
der zweiten Schreiber gebrochen.

Hier haben beide Parteien Zeugen für das
jeweilig behauptete Geschehen (Herr Kör-
ner, Herr Zeitler). Diese stehen beide je-
weils im „Lager“ ihrer Partei, da sie während
bestandene berufliche bzw. familiäre Trennung
verfügten. Es geht jedoch bei einem allgemeinen
Satz, dass solche Zeugen auch schwanger
gleubenswürdig sind, sondern es ist auf
die konkrete Beweisaufnahme abzustellen.

Weiterhin besteht ein Protokoll des Gesprächs

Chl. bzg K 5). In diesem findet sich keine
Angabe der Wettbewerbsfähigkeit der Schuhkette. Je-
doch besteht bei vorgelegtem Urkundengrund-
satzlich die Vermutung, dass diese im Übrigen aus-
fänglich vollständig und richtig sind. Dies spricht
dafür, dass auf Wettbewerbsaufgenommenen
Beschreibung ("groß, rot") gerade nicht über
die Wettbewerbsfähigkeit geprägt wurde.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass keine
herstellende Zeugfahrt bestehen, die einen
Beweis durch die K erliegen lässt.

- (2) Soweit von dem Vertrag der Mandanten bis-
nach ausgegangen werden kann, bestehen
schlichte Zeugfahrt an einem Rechtsbein-
drucksmilieu.

Bei bloßem Erinnerungsverlust besteht regelhaft nur ein bloßer Affektionsverlust, der nicht durch das vortragliche Schundatramkereignis besonders geschürt werden muss.

Insofern geht es hier über um die Erfüllung eines unverfaßbaren Zwecks und nicht um die Privilegierung des Vertrags.

Jedoch kommt es auch aufzufallen, daß der kausalebruch der Verordnung als unerlaublicher Vertrag nicht allzu stark eingeschrankt werden darf zugunsten der Gefülligkeiten (vgl. 1630/50).

Im Ergebnis bestehen jedoch zugunsten der Mandanten erhebliche Zweifel, ob bei bloßem Erinnerungsverlust von einem kausale-

vertrag ausgeglichen werden kann.

bb. Sovjetjedat von einem Vorausvertrag
ausgeglichen wird, kann dieser zwischen der
I und der IS gestanden, da die K abhängig-
sein der I handelte (1901, 1913). Es han-
delte sich um eine eigene Willensentfernung
„für ihre Mutter“, um Rahmen ihrer kultisti-
schen Macht als Tschewren (1901-1913), da ihr
aufgetretener „Supermarktbestimmungswill“
und den Anfang von Seiten der Mutter bei einem
Umgang erfasst.

cc. Die vorliegenden Ergebnisse aus diesen Verträgen
sind im Einfuß auf die K übergegangen
(1922-1941).

b. Es müsste eine Pflichtbestrafung aus dem Verwaltungsrecht vorliegen haben. Der Verwaltungsrecht ist grundsätzlich die rechte Aufbewahrung der Sache.

ac. Dabei könnte man zunächst vorlegen, dass die Schmiedehandelskette in einem Bankdeckelkasten hätte aufbewahrt werden müssen. Dies wäre besonders sicher gewesen.

Jedoch spricht dagegen, dass es sich dabei um eine Aufbewahrung gehandelt hätte (bei der Bank), die nur denkbarweise zu bestreiten ist (BGH 15.1.18).

Auch spricht gegen eine Aufbewahrungspflicht bei der Bank, dass diese bei Kostberichtigungen

Rechnen einer Verbrennung von auf besondere
Anordnung aus wichtigen Grund & technisch erlaubt
(11818, 1928, I 1541), der hier jedoch nicht
technisch ist.

Während vorher nach der geöffneten Feuer-
prognose für die IT Lebzeit von einer Schallleiste
mit Brennwert angegeben. Dabei bestand
der Verteilungskoeffizient zur Bauhöhe.

In ihm ist das Ergebnis wieder von einer Pfeileit
zur Bauhöhe verhältnismäßig abzugehen.

z.B. jedoch könnte eine Veränderung im bauaufsichtlichen
Trottoir gefordert worden sein.

Dafür spricht, dass man bei Schallabschwellern

allgemein ein gleiches Risikobewusstsein annehmen muss, da nach außen diese wertvoll erscheinen.

Jedoch war hier der Tresor bereits geplündert.

Zuvor ließte sich aufzeigen, dass dies keine Frage der vortragbaren Pflichtverletzung ist und es deshalb das Risiko der IS sei, wenn ihr Tresor zu bleiben sei.

Jedoch wird man jedoch falls im Rahmen einer unvergelteten Urteilung erachtet zu den Pflichten des Verantwortenden zählen können, nicht einen zusätzlichen Tresor anzuschaffen.

Mithin wird hier die Pflichtverletzung

zu verhindern seien.

- c. Wohlhin müsste dies eine Pflichtverletzung zu verstehen haben, wobei es sich insoweit enthalten muss (1780 II 154 I). Hier gilt jedoch die Haftungsverletzung des 1690 DTG I auf eigenwillige Sorgfalt.

Die I handelt hier im eigenwilligen Sorgfalt, da sie eigenen Schaden ebenfalls verhindern würde, was ihr Mann Karl I nicht mehr als Zeuge bestätigen kann.

Dies wird die allein einen Haftungsweg großer Fähigkeit nicht ausschließen, aber bei großer Unvorsicht bestätigt der Rechtsberichterstatter den Sachverhalt (n 226 II, 227 BGB I).

Es ist jedoch nicht klarer auszugehen, dass das Verhalten der IS im groben Weise die ihm überlieferte Sorgfalt auf sich lässt. Sie hat die Schule jedoch falls ihres ehemaligen Abschließens Schach vorstellt, wo jene die Lehrer der beiden Züge hätten. Nur einen großen Sorgfaltsvorfall kann man schwerlich mit Recht stellen.

c. Wurden mitteilen ob zufällige Schachzüge vorliegen (1251 i 191).

Dann kann jedoch aufgezeigt werden, dass auch bei den Abschlägen in dem Tresor, sowie dies abhängt zu fordern ist, der Diebstahl geschehen wäre. Der Einwand rechtlosiger Alternative vorhaltens ist hier ebenfalls.

Indones wurde vorgeladen, sonst eine Ver-
wahrung im eigenen Bankenbüro festgestellt
wäre, was nach hier verbreitet wurde
auswickelt.

Zudem lässt sich die Schadenshöhe be-
schreiben. Es handelt sich bei dem Prost-
zulassen von Goldschmied Gade um eine
sog. qualifizierte Praxiskunde, die jedoch
nicht die Qualität eines - grundsätzlich zu
bestellenden - Schmuckstückes erzielt.
Die Folge ist jedoch, dass einfache Teststriche
auf die Belebung der Kunde ausrei-
chung.

Morley's lässt sich hier dieser qualifizierte

Beschränken vornehmen, da das gefälschten
hierin aufzuhören über einen Geldgehaltschreit
Schmiedehilfe gelassen, was jedoch zu einer
qualifizierten Bewertung notwendig wäre. Das
sogar doch aus der von den Menschen vorge-
brachten Ausgabe.

In Ergänzung wird deshalb auch die Belegverarbeitung
den mit Erfolg verringert werden können.

e. Ein vertraglicher Ausgleich der K gegen ob 15
aus 11280 I, 241 II 1915 scheint nach
der vorher beschriebenen finanziellen Ausgleichs-
voraussetzung.

z. Ein Ausgleich der K gegen B aus 11255 I,

1908. I 1, 1922 I 15 GI, der als original verfa-
weltl. verabf. der Hauptverband der vertraglichen
Haftpflichtversicherung freießt, schreibt nach wie vor
verbreitet hinsicht verschieden jährigfalls an der
Pflasterverarbeitung und dem Großfahrgäste-Schaden.

5. Nach einer allgemeinen Rechtsbeschreibung
Haftpflicht 1922 I 15 GI ist ebenfalls nicht freiwillig.

u. Ein Zusatzversuch besteht meistens (Reichsfor-
derung) nicht.

II. Ausprache gegen V

Gegen V kommt alleinlich in Betracht aus
11291a II, 1901, I 15 GI im Schadens-

1. Dabei ist jedoch die Haftpflicht zu vernei-
nhaft. Herr. Kellner bekräftigt 11291a II 2000

aus dem Fall der Verwaltungs- bzw. Be-
treuungsbefreiung aus den Verwaltungen für uner-
fahrene die Nachfrage abstellen besteht
(1892 II 1893).

Die Haftung könnte jedoch nach der Verordnung
dr 1908 II 1895 ("Antragsmaß") jährlich
ansteigen zu 1931 u. III 1895 Einsch. Dies
soll eine planmäßige Regelung sein und die
vergleichbare Interessenlage vorsetzen.

Die Haftung des Kremes neben dem Waren-
betreuer ist nicht gezeigt.

Die Regelung des 1891 o. III 2 1895 dient
dem Schutz des Kremes bzw. Betreuer
dem Recht der Arbeitgeber zu werten

Voren und Musterberat.

Das wirtschaftliche Verhältnis zwischen Voren
und Musterberater ist
und Vorenberater dagegen per ^{ist} keine Voren-

betrachtet muss man annehmen, dass der Voren
im besonderen Fällen für die wirtschaftliche Ab-
wicklung verantwortlich ist und das wirtschaftliche
Risiko bringt.

Musterberatung besteht darin bestimmt, dass für
den Zeitraum vom Voren keine Absicherung
abgeschlossen wird (1908f I Nr. 1541). Da-
mit ist das wirtschaftliche Risiko für den Zeitraum
aus dem Verhältnis Voren Zeitraum ab-
geleitet. Es besteht kein Bedarf für einen
nach einer gesetzlichen Haftungsquelle.

Musterberatung vergleichbare Regeln

bezogenen einer technologischen Abhängigkeit.

2. Jedenfalls besteht hier wegen Haftung des Betriebs ersterer keine Haftung der U (s. o.)

III. Ergebnis

Die Handelskunden sind mit Erfolg gegen die Eigentümerhaftigkeit der Käufe geworden.

E. Zweckmaßigkeit

- I. Es ist zweckmäßig, gegen die Klage vorzugehen.

Dazu ist möglichst nach der Urteilsbegründung auszu-

(1150 b. 620)

gen, etwa durch Tat oder persönlichen Be-
zugsvorwurf Grund für eine elektronische
Korrektur lautet im Fehlurteil (1150 a. 710)

hier ist die Haftungsabschafft darauf hinzu-
weisen, nicht möglichst nach bei einem
Vorwurfsurteil zu urteilen, damit dann
Einspruch eingelegt werden kann.

- II. Die Zeugen, Erkennungen und Zeug-
stimme darf jetzt zu benennen, wobei
die Leistungsfähigkeit nachgeweist

wiederholen (1395 200), um einen Prozess zu
vermeiden (1296 200)

Die Angabe (Bf. S.d.t.) ist als Praxiskennzeichen (1416 200) hinzufügen.

Hinrichlich des Sicherheitsgraden kann auf die Grundtypen 6245-472 4421 15 bei der Staatsanwaltschaft Hannover, als amtliche Artikelliste genannt werden (1223 210)

Dr. h. c. Rössard
Rechtsanwältin

EILT!

New Castle 4 u
10006 Hannover

An das
Landgericht Hannover
Volgstrasse 65
10125 Hannover
worab per fax

OB. 10.2012

In dem Rechtshaf

Krämer - Kanz. / Truttmann, Detmold
Sachverständige
Sozialrecht Niedersachsen

fz.: 4 0225/12

gegen urteil Urteilsjg der Schläger an;
auswählche Vollmacht und ausw. ist.

Die Schläger werden nicht gegen die Klage

unterstützen und beweisen an, dass unmittelbar
Vorwürfe zu bestreiten,
die Klage abzuweisen.

I.

In rechtmäßiger Weise ist zu ergreifen, dass die
Klägerin und ihr Ernach Beweisnahme des
Schwungspfades hinzu stellen der Schmiedepla-
telle aufzutragen, es handele sich um „Ge-
genstände mit Gewichtswert“.

Die Klägerin unzweckhaft dies bei Übergabe
der Schmiedeplatte.

Beweis: Vorweg den Zeugen Zeuge, dessen
Aufschliff nachgewiechen wird.

Weitblum ist es für die Beklagte zu 1.) wahrheit-

auch ihren eigenen Schmuck aus gestohlenen
zu verwahren.

Tewes: Begegnung mit Tresor
dessen hochflach gewechselt wird

Schließlich ist eine Weiterführung des Geschehens
, ohne den Goldgehalt zu kennen, nicht
möglich.

Tewes: Augenzeuge Goldraub

Auch wurde der Tresor bei Tschlag Jr.? aus
der Wand gerissen und gestohlen.

Tewes: Beijoly dr

Brunnthalstraße (Nr. 6285
aus 19215) bei der
Staatsanwaltschaft Bonn

Pohlisch ist vorgetragen, dass beweist beweisen
Vorwurfsvorwurf vorlag, da es sich um eine
gefölligte Handlung. Enden war der Krad.
nun wird ihm ein Tresor oder Tischplatte
aufgedrückt. Die Behauptung r.) hatte

den Verlust gleichfalls werden zu verhindern.

Wie wäre da Schaden bei hagengem. Tresser gleichsam eingelobten.

Der Tschlagk zu 2.) hofft gleichfalls nicht, da für eine Anklage es ausgenutzt wird
Widrig der Tschlagk zu 1.) am leichter gehalten.
durch Regelsprache fehlt (1908f. St. 189).

Weiter Rechtsprechung bleibt vorbehalten.

III.

Einige Abschlußanmerkungen

[Abschluß]

Rechtsanwälte

1. Mdt.B.: zutreffend
2. Prozesssituation: Fristberechnung richtig; ebenso zur „verspäteten Verteidigungsanzeige“ vor VU-Eingang; Übermittlungsweg? (Fax wird in Zukunft nicht mehr gehen; aktive Nutzungspflicht des beA für Anwälte ab 1.1.22; denken Sie später daran)
3. Zulässigkeit der Klage: Richtig;
4. Materiell-rechtliches Gutachten:
 - a) Verwahrvertrag: Gut zur Frage „Vertrag/Gefälligkeitsverhältnis“. Bei der Frage der Vertragsparteien wird der Inhalt des „Aufenthaltsbestimmungsrechts“ zu weit gefasst; hier geht es um die Person, nicht deren Wertsachen. Sehr schön zum Bankschließfach, zum Tresor und zum Verschuldensmaßstab. IE richtig auch zur Kausalität, wobei die Überschrift („ersatzfähiger Schaden“) zur Prüfung nicht passt. Beweisbarkeit der Schadenshöhe richtig; aber: § 287 ZPO?
 - b) §§ 1833, 1908i: gut gesehen, zutreffend knapp behandelt.
 - c) Haftung des Vereins: AGL gut gesehen, schön zur Analogie!
4. Zweckmäßigkeit: Übermittlungsweg s.o., aber zZt noch richtig, restliche Erwägungen gut.
5. Schriftsatz: Praxistauglich und vollständig

Insg.: 13 Punkte - Gut